

– so lief wohl die Überlegung –, daß die Grafschaft in Bischofshand, wenn denn eine solche Machtfülle in ihr beschlossen gewesen sein sollte, geradezu den Kern der Territorialherrschaft hätte bilden müssen? Die Frage, was jene Verleihungen tatsächlich bezweckt hatten, drängte sich unter diesen Umständen eigentlich auf, wurde allerdings meistens nicht weiterverfolgt. Immerhin bemühte sich Walter Schlesinger um eine Antwort. Er meinte, die Schenkung ganzer Grafschaften an die Kirche bedeute nur, „daß ein Teil des Königsgutes in das Reichskirchengut übergeführt“ worden sei². Leider fügte er keine Belege bei, so daß wir es hier allenfalls mit einer Vermutung zu tun haben. Wenn wir in dieser Richtung suchen, werden wir leider nicht fündig. Es gibt zwar ein paar Fälle, wo Königsgut zusammen mit dem *comitatus* verschenkt wird (DH II 178, DKo II 178, DH III 77, DH IV 424), aber das wird in den Urkunden dann auch eigens gesagt und war offensichtlich nicht die Regel. Wo auf der anderen Seite die Grafschaftsvergaben nichts dergleichen verlauten lassen, sind wir kaum berechtigt, die *comitatus*-Schenkungen als Königsgutschenkungen zu deuten. Gegen Schlesingers These sprechen zudem all diejenigen Grafschaften, die zwar auf dem Pergament einem Bischof übertragen werden, in Wirklichkeit jedoch dem alten Grafen verblieben sind oder gleich wieder einem neuen verliehen werden³.

Darauf wies Timothy Reuter hin, der anmerkte, „fast alle Grafschaften“, die den Bischöfen gegeben wurden, seien trotzdem von Laien verwaltet worden, diese hätten eben nur den Lehnsherrn gewechselt, d. h. die Grafschaft nicht mehr vom König, sondern vom Bischof erhalten⁴. Das war eine Beobachtung, die der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommt, doch ist das Problem damit natürlich nicht erledigt. Denn es stellt sich sogleich die weitere Frage, welchen Sinn unter solchen Umständen die Grafschaftsschenkungen noch gehabt haben können.

Andere Forscher sprechen in wenig präzisen Wendungen davon, daß der König auf diese Weise mit Hilfe der Bischöfe, die an Ort und Stelle saßen, die Grafen habe besser kontrollieren können, als er selbst es vermocht hätte, da er ja meistens in der Ferne weilte⁵. Was man sich unter einer solchen

²) W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (21964) S. 200.

³) Dazu unten S. 461 ff.

⁴) T. Reuter, The „Imperial Church System“ of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration, in: Journal of Eccles. Hist. 33 (1982) S. 362; aus der älteren Literatur vgl. Th. Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 257 ff.; R. Schröder – E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (71932) S. 537.

⁵) So zum Beispiel W. Heinemann, Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts (1968) S. 68.